

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

48. Jahrgang

22. Dezember 2022

Nr. 16

<u>lfd.</u> <u>Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatz-Satzung) vom 16.12.2022	1
2	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Warstein	2
3	Öffentliche Bekanntmachung 33. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein vom 23.05.1990 in der Fassung der 32. Änderungssatzung vom 14.12.2021	4
4	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld der Stadt Warstein vom 20.11.2001 (Aufhebungssatzung zur Marktstandgeldsatzung) vom 13.12.2022	7
5	Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes „Überm Schoren“, Ortschaft Warstein <u>hier:</u> Bekanntmachung des modifizierten Aufstellungsbeschlusses vom 06.12.2022 gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung	8
6	Öffentliche Bekanntmachung 13. Satzung vom 15.12.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.12.1981 zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Warstein in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 06.11.2012	10
7	Öffentliche Bekanntmachung 3. Satzung vom 15.12.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.03.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Warstein in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2013	12

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatz-Satzung) vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 490, des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931, 2936), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 2050, 2052) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738),

hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 420 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 730 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 460 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 16.12.2022

In Vertretung:

gez.

R e d d e r

- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer -

**Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Warstein**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Warstein hat den Jahresabschluss 2021, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz, Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Warstein wird mit einer

- Bilanzsumme von 191.987.785,83 € zum 31.12.2021,
- in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 8.376.324,60 €
- und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln in Höhe von 3.540.017,76 €

festgestellt.

1. Bilanz

AKTIVA	€	PASSIVA	€
0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	735.795,04		
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	79.388.914,76
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	101.166,16	2. Sonderposten	41.944.395,27
1.2 Sachanlagen	144.816.106,56	3. Rückstellungen	38.146.230,15
1.3 Finanzanlagen	29.537.999,89		
	174.455.272,61	4. Verbindlichkeiten	26.821.232,35
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	3.066.067,80		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.155.200,29		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	7.918.408,86		
	16.139.676,95		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	657.041,23	5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.687.013,30
	191.987.785,83		191.987.785,83

2. Ergebnisrechnung

	€
+ Ordentliche Erträge	79.129.592,53
- Ordentliche Aufwendungen	70.550.166,04
= Ordentliches Ergebnis	8.579.426,49
+ Finanzergebnis	-292.180,52
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	8.287.245,97
+ Außerordentliches Ergebnis	89.078,63
= Jahresergebnis	8.376.324,60

3. Finanzrechnung

	€
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.728.245,70
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.734.000,27
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.994.245,43
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.730.193,92
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.169.318,46
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.439.124,54
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.015.103,13
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.540.017,76
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.232.880,19
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	145.510,91
= Liquide Mittel	7.918.408,86

Der Rat der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 den geprüften Jahresabschluss 2021 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt. Darüber hinaus wurde beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 8.376.324,60 € gem. § 96 Abs. 1 S. 3 GO NRW wie folgt zu verwenden:

- 1.616.895,58 € Zuführung zur Allgemeinen Rücklage
- 6.759.429,02 € Zuführung zur Ausgleichsrücklage.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Warstein:

Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Warstein wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2021 sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Warstein (Sachgebiet Finanzen) aus. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Stadt (www.warstein.de).

Warstein, 13.12.2022

In Vertretung

gez.

(R e d d e r)
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

33. Satzung vom 16.12.2022

zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein vom 23.05.1990 in der Fassung der 32. Änderungssatzung vom 14.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) und des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 17.12.2020 (GBI S. 1233). S. 442) hat der Rat der Stadt Warstein am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. **§ 6 Höhe der Gebühr** wird wie folgt neu gefasst:

"§ 6 Höhe der Gebühr

(1) Die Grundgebühr beträgt je Restmüllbehälter jährlich für den Erhebungszeitraum:

		2022	2023
a)	120 l	77,28 €	101,04 €
b)	240 l	123,60 €	130,08 €
c)	1.100 l	6,00 €	6,00 €
d)	Wechsel- und Multipressbehälter	60,00 €	60,00 €

Werden nur die Behälter c) – d) für die Entsorgung von Abfällen von einem gemischt genutzten Grundstück (Grundstück, das teils Wohnzwecken, teils gewerblichen o.a. Zwecken dient) oder von zu Hauptwohnzwecken genutzten Ferien- oder Wochenendhausgrundstücken genutzt, beträgt die zusätzliche Grundgebühr je Grundstück jährlich 73,02 €.

Wird ein Restmüllbehälter wegen Bildung einer Benutzergemeinschaft (§ 14 Abs.1 Abfallentsorgungssatzung) vom Grundstück abgezogen, beträgt die Gebühr für dieses Grundstück jährlich 73,02 €.

Wird ein Restmüllbehälter von mehreren Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentums-gesetz vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175, ber. S. 209) gemeinschaftlich benutzt, beträgt die zusätzliche Grundgebühr je Eigentumswohnung 73,02 €.

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

48. Jahrgang

22. Dezember 2022

Nr. 16 / S. 5

- (2) Bei Entsorgung nach dem Umleersystem beträgt die Restmüll-Behältergebühr zusätzlich zur Grundgebühr nach Absatz 1 für den Erhebungszeitraum:

			2022	2023
a)	120 l	je Entleerung	4,85 €	5,64 €
b)	240 l	je Entleerung	9,70 €	11,28 €
c)	1.100 l	jährlich	1.296,00 €	1.341,96 €

- (2a) Die Bioabfall-Behältergebühr beträgt jährlich für den Erhebungszeitraum:

			2022	2023
a)	120 l		81,60 €	93,84 €
b)	240 l		155,40 €	187,80 €
c)	1.100 l		744,00 €	861,12 €

Wird ein Bioabfall-Behälter mit Biofilterdeckel benutzt, beträgt die zusätzliche Gebühr pro Behälter jährlich 12,00 €.

- (2b) Die Gebühr für die Sonderleerung eines fehlbefüllten Bioabfall-Behälters im Rahmen der Restmülltour (§ 13 Abs. 9 Abfallentsorgungssatzung) beträgt für den Erhebungszeitraum 2023:

a)	120 l	je Entleerung		10,00 €
b)	240 l	je Entleerung		20,00 €
c)	1.100 l	je Entleerung		90,00 €

- (3) Die Gebühr für einen 90 l – Restmüllsack beträgt 5,50 €. Die Gebühr für einen 120 l – Bioabfallsack beträgt 3,00 €.

- (3a) Die Gebühr für eine 120 l – Windeltonne beträgt jährlich 146,64 €. Die Gebühr für eine 240 l – Windeltonne beträgt jährlich 293,28 €.

- (4) Die Benutzungsgebühr beim Wechselsystem beträgt zusätzlich zur Grundgebühr nach Absatz 1 für die Erhebungszeiträume 2022 und 2023 für einen Behälter mit einem Fassungsvermögen von:

7 m ³	164,73 €	pro Abfuhr	
	24,13 €	monatliche Miete	
10 m ³	178,06 €	pro Abfuhr	
	34,48 €	monatliche Miete	
15 m ³	189,41 €	pro Abfuhr	
	51,72 €	monatliche Miete	
20 m ³	195,73 €	pro Abfuhr	
	69,00 €	monatliche Miete	
Presscontainer	214,66 €	pro Abfuhr	
	232,05 €	monatliche Miete	

Für jede Entleerung auf der Deponie fallen zusätzliche Kosten (Entgelte) an, die als Teil der Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung voll weitergegeben werden. Die genaue Höhe ergibt sich aus der Entgeltordnung der Entsorgungswirtschaft Soest (ESG) zur Abfallentsorgung des Kreises Soest in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Die Benutzungsgebühr für die Altpapierentsorgung aus Nichthaushalten (§ 10 Abs. 2c der Abfallentsorgungssatzung) beträgt jährlich

je 240 l – Behälter 30,00 €

je 1.100 l – Behälter 150,00 €

- (6) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus Haushalten (§ 16 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) wird eine Sondergebühr je Inanspruchnahme erhoben. Diese beträgt bei einer Menge von:

1 bis 4 m ³	30,00 Euro pro Inanspruchnahme
5 bis 8 m ³	60,00 Euro pro Inanspruchnahme
9 bis 12 m ³	90,00 Euro pro Inanspruchnahme
13 bis 16 m ³	120,00 Euro pro Inanspruchnahme
Für je weitere 1-4 m ³	Jeweils weitere 30,00 €

- (7) Für die Einsammlung und den Transport von Kühl- und Gefriergeräten und von anderen Haushaltselektrogeräten (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen) zu einer Sammelstelle der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) wird eine Sondergebühr je Gerät in Höhe von 15,00 € erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Warstein, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein geltend gemacht werden.

Warstein, den 16.12.2022

In Vertretung:

gez.

R e d d e r

- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer -

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung
über die Aufhebung der
Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld der Stadt Warstein
vom 20.11.2001
(Aufhebungssatzung zur Marktstandgeldsatzung)
vom 13.12.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/ SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld der Stadt Warstein vom 20.11.2001 (Marktstandgeldsatzung) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 13.12.2022

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Schöne

Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Überm Schoren“, Ortschaft Warstein
hier: Bekanntmachung des modifizierten Aufstellungsbeschlusses vom 06.12.2022
gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden
Fassung**

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Warstein am 06.12.2022 ist zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Überm Schoren“ in der Ortschaft Warstein folgender Beschluss gefasst worden:

"Der Geltungsbereich (Anlage 1) des Bebauungsplanes „Überm Schoren“ in der Ortschaft Warstein wird modifiziert. Der Geltungsbereich wird entgegen des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses auf ca. 1,6 ha reduziert.“

Aufgrund der derzeitigen Krisenlagen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes verkleinert und das beschleunigte Verfahren nach § 13b ohne die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung angewandt.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Planunterlage ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Warstein vom 06.12.2022 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Überm Schoren“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

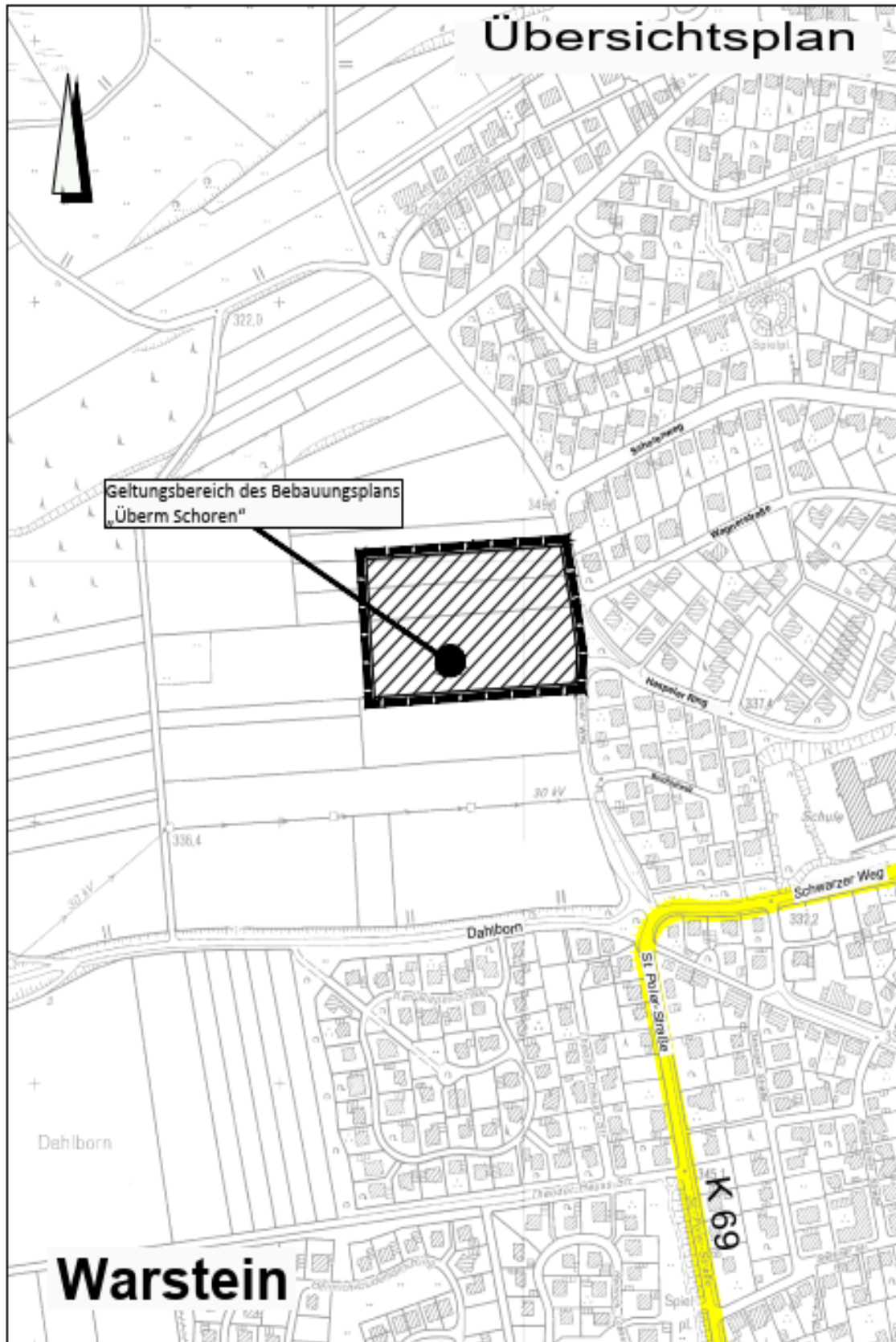
Warstein, den 20.12.2022

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez.

Höltermann
- Fachbereichsleiter Zentrale Dienste -

Anlage
Übersichtsplan



Stadt Warstein - Ortschaft Warstein

Übersichtsplan zum Bebauungsplan

"Überm Schoren "

ohne Maßstab

Öffentliche Bekanntmachung

13. Satzung vom 15.12.2022

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.12.1981 zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Warstein

in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 06.11.2012

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490) und

der §§ 4, 6, 7, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029)

hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

(4) Die Grundgebühr beträgt für jeden Wasserzähler in einer Größe bis

Q3= 4	10,00 €/Monat	(10,70 €/Monat)
Q3= 10	15,00 €/Monat	(16,05 €/Monat)
Q3= 16	28,00 €/Monat	(29,96 €/Monat)
Q3= 25	63,00 €/Monat	(67,41 €/Monat)
Q3= 63	100,00 €/Monat	(107,00 €/Monat)
Q3= 100	120,00 €/Monat	(128,40 €/Monat)
über Q3= 100	140,00 €/Monat	(149,80 €/Monat)

§ 2

Der § 8 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,43 € (zzgl. 7 % MwSt.).

§ 3

Der § 8 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 15.12.2022

gez.

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

3. Satzung vom 15.12.2022 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.03.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Warstein

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2013

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 20222, S. 490) und

der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470) und

der §§ 4, 6, 7, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029)

hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt ab 01.01.2022 **2,96 €** und ab 01.01.2023 **3,00 €**.
Für Grundstücke, deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Genossen des Ruhrverbandes sind, beträgt die Benutzungsgebühr **1,00 €** je m³ Schmutzwasser.

§ 2

§ 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Der Gebührensatz für den Quadratmeter abflusswirksam bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 beträgt ab 01.01.2022 **0,59 €** und ab 01.01.2023 **0,69 €**.
Für Grundstücke, deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Genossen des Ruhrverbandes sind, beträgt der Gebührensatz ab 01.01.2022 **0,42 €** und ab 01.01.2023 **0,47 €** je m² abflusswirksamer Fläche im Sinne des Abs. 1.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 15.12.2022

gez.

Dr. Schöne
- Bürgermeister -